

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1893**

48 (29.9.1893)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

Karlsruhe, den 29. September 1893.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen: —

#### Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 86521. B. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1893/94.  
 Nr. 86692. B. Fahrkartenverkauf in Gasthöfen.  
 Nr. 86706. B. Zurückziehung von Fahrkarten.  
 Nr. 87012. B. Fahrpreisermäßigung.  
 Nr. 87117. B. Fahrkartenverkauf in Gasthöfen.

- Nr. 87991. B. Gültigkeitsdauer der Fahrkarten.  
 Nr. 86331. G. Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr.  
 Nr. 87470. B. Druck von Frachtbriefformularen.  
 Nr. 86517. B. Fahndung auf Wagen.  
 Nr. 86759. G.D. Wandelbare Gebühren des Fahrpersonals.  
 Personalmeldungen.  
 Berichtigung.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personenverkehr.

Nr. 86521. B. Die Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1893/94, enthaltend die Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gepäck, Gefangenen, lebenden Thieren, Dienstschreibern, Dienstgeldsendungen und Gütern, werden den Großh. Bezirksbeamten in der erforderlichen Anzahl zur weiteren Vertheilung l. H. zugehen.

Nr. 86692. B. Die Fahrkartenverkaufsstellen in den Gasthöfen „Sommer“ und „Römerbad“ zu Badenweiler werden am 17. Oktober für die Dauer der Wintermonate geschlossen.

Nr. 86706. B. Die bei verschiedenen Stationen für den Binnenverkehr noch ausliegenden Fahrkarten in den alten Farben sollen eingezogen werden. Soweit von solchen Sorten bereits Karten in den neuen Farben vorrätzig sind, sind die Karten in den alten Farben alsbald vom Verkauf zurückzuziehen und als „unbrauchbar“ zu behandeln, die Karten in den neuen Farben dagegen zum Verkauf aufzulegen.

Die übrigen Stationen haben den Ersatz für die Karten in den alten Farben — und zwar bezüglich der Nummern anschließend an den gegenwärtigen Vorrath — innerhalb 8 Tagen beim Material- und Druckfachenbureau vermittelst Sonderbestellung, in welcher auf gegenwärtigen Erlaß zu verweisen ist, anzuverlangen. Sobald die Karten in den neuen Farben dann geliefert sein werden, sind die Karten in den alten Farben vom Verkauf zurückzuziehen und als „unbrauchbar“ zu behandeln.

Sollten sich unter den Karten in den alten Farben übrigens solche Sorten befinden, die nach dem bisherigen Absatz überhaupt entbehrlich erscheinen, so wäre deren gänzliche Zurückziehung unter Angabe des im laufenden Jahre stattgehabten Verkaufs bei der Generaldirektion zu beantragen.

Nr. 87012. B. Am 15. Oktober l. J. findet in Neckarau ein Gau-Verbandsstag des Rhein-Neckar-Militär-Gauverbandes statt.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern auswärtiger Militärvereine wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des Badischen Militär-

vereins-Verbandes tragen, die im Erlaß Nr. 36716. B. v. J. 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Nr. 87117. B. Die Fahrartenverkaufsstelle im Gasthof Prinz Karl in Heidelberg wird am 1. Oktober für die Dauer der Wintermonate geschlossen.

Nr. 87991. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 83496. B. vom 15. I. M. — Verordnungsblatt Nr. 46 — wird bekannt gegeben, daß vom 1. Oktober I. J. an auch den Rückfahrkarten und Rundreisekarten zwischen badischen Stationen einerseits und den elsass-lothringischen Stationen andererseits eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen, welche um Mitternacht des letzten Geltungstages erlischt, beigelegt wird, mit Ausnahme der Rückfahrkarten zwischen Kehl, Altbreisach, Neuenburg und Leopoldshöhe einerseits und der jeweils zunächst gelegenen elsässischen Station andererseits, für die bis auf Weiteres die dermaligen Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer bestehen bleiben.

Der Vollzug hat in gleicher Weise, wie durch den oben angeführten Erlaß angeordnet, zu geschehen.

Auf den kürzlich angeschlagenen Plakaten (betr. die Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten) sind die elsass-lothringischen Bahnen gehörigen Orts handschriftlich nachzutragen.

#### Güterverkehr.

Nr. 86331. G. Im „Verzeichniß der in die direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen der Badischen Staatseisenbahnen“ ist nachzutragen:

1. Unter XIX A, Seiten 27 und 28:
  - a. die Station Petershausen in Baden mit dem Beifah: (Nur für Steine des Sp.-L. III);
  - b. die Station Weingarten in Baden.
2. Unter XIX B, Seiten 28 und 29:
  - a. die Station Mühlacker (Bad. Bahn) mit dem Beifah: (Nur für frisches Obst);
  - b. die Station Weingarten in Baden.
3. Unter XIX C, Seiten 30 und 31:
  - a. die Station Weingarten in Baden.

Nr. 87470. B. In Abtheilung B der Anlage 4 der Güterabfertigungsvorschriften ist unter a und b nachzutragen:

J. Ph. Walther, Buchdruckerei in Mannheim  
(nur für gewöhnliche Frachtbriefe).

#### Wagensache.

Nr. 86517. B. Die Verfügung Nr. 81274. B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 180) hat ihre Erledigung gefunden.

#### Rechnungswesen.

Nr. 86759. G.D. In den Vorschriften über die Berechnung der Nebenbezüge des Fahrpersonals ist auf Seite 4 (auf dem mit Verfügung vom 11. März 1892 Nr. 21100 G.D. Verordnungsblatt Nr. 13 ausgegebenen Deckblatt) unter §. 2 Abtheilung I Ziffer 1 hinter Wagenwärter „das Aushilfspersonal (Bremsen) 8 %“ und unter Ziffer 2 ebenfalls hinter Wagenwärter „das Aushilfspersonal (Bremsen) 12 %“ handschriftlich nachzutragen.

#### Personalmeldungen.

##### Entlassen:

Georg Hörth von Gengenbach, zuletzt Arbeiter in der Betriebswerkstätte Freiburg.

#### Berichtigung.

In Bekanntmachung Nr. 75364. R. (Verordnungsblatt Nr. 42 v. I. J. S. 152) sind in Spalte 2 oben die Zeilen 3 und 4 zu lesen: erstellten Tarifen das Formular h Nr. 3 und 5 und zur Rechnungsstellung die Impressen h Nr. 8 a u. f. w.